

Satzung „Trägerverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse“

Präambel

Mit der nachfolgenden Satzung und der auf dieser Satzung beruhenden Vereinsgründung soll der Wille der Eltern des Ortsteiles Neuenheerse der Stadt Bad Driburg verwirklicht werden, ihre Kinder in einer Grundschule nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses unterrichten und erziehen zu lassen. Auf dieser Grundlage steht die Schule darüber hinaus für alle Kinder des Ortsteiles Neuenheerse unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis offen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Trägerverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse“

- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Driburg-Neuenheerse und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere für den bewussten Umgang mit der Natur und Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb einer privaten Bekenntnisgrundschule mit dem Namen „Grundschule St. Walburga Neuenheerse Katholische Bekenntnisschule Private Ersatzschule für die Primarstufe des Trägervereins Grundschule St. Walburga Neuenheerse“ (im Folgenden genannt: „Grundschule St. Walburga“) in Bad Driburg-Neuenheerse.

Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage die **„Grundschule St. Walburga“** in Bad Driburg-Neuenheerse. Der Verein wird alle für den gemeinnützigen Betrieb der Schule notwendigen Aufgaben und Pflichten durch seine Mitglieder und den gewählten Vorstand erledigen. Der Verein wird zu diesem Zweck Ersatzschulfinanzierungsmittel des Landes NRW entgegennehmen, die für den obigen Betrieb der Schule verwendet werden. Die nach dem Schulgesetz des Landes

NRW notwendige Eigenleistung und aller zum Betrieb der Schule notwendigen weiteren Mittel wird der Verein von dem „**Förderverein Grundschule St. Walburga Neuheerse e.V.**“ erhalten.

- (3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit dem Gymnasium St. Kaspar und dem dortigen Schulträger sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung ihrer tatsächlich für die gemeinnützigen Satzungszwecke entstandenen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein gewährt werden; aus Vereinfachungsgründen können z. B. Fahrtkosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung, Tagegeld und Übernachtungen auch mit den pauschalen steuerfreien Sätzen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. geltender gesetzlicher Regelungen abgegolten werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.
Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, ggf. unter Erteilung einer Zuwendungsbestätigung an die verzichtende Person, ist möglich.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden (soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt) auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

Die Mitglieder sollen entweder ihren Wohnsitz in Bad Driburg-Neuenheerse haben, oder, sofern sie nicht ortsansässig sind, einen besonderen Bezug zur Ortschaft oder zur „**Grundschule St. Walburga**“ haben.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss;
 - (b) mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- (a) es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
 - (b) es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden – soweit erhoben – bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat (insbesondere) folgende Aufgaben und Rechte:
 - (a) Billigung des Jahresberichts
 - (b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (f) Wahl des Vorstandes
 - (g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - (h) Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
 - (i) Wahl zweier Rechnungsprüfer (für die Dauer von 2 Jahren) bzw. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern
 - (j) Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (2)
 - (k) Beschlussfassung über Anträge
 - (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Einladungen zur Einberufung der Mitglieder-versammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Bekanntmachung an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungen an die zuletzt seitens des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die dem Verein eine eMail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch eMail an die zuletzt in Textform mitgeteilte eMail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist gilt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - die verhandelten Gegenstände
 - die gefassten Beschlüsse
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn eine solche von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu 3 Tagen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 8**Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9**Vorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens 4 und maximal 5 Personen bestehen. Der Vorstand setzt sich auf jeden Fall zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Ein Vertreter des Trägers des Gymnasiums St. Kaspar hat das Recht, an Vorstandssitzungen des Trägervereines teilzunehmen.

Der Vorstand kann dem Leiter der Schule und anderen Personen das Recht zubilligen, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der 2. Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Wahl des ersten Vorstandes. Bei der Erstwahl des Vorstandes werden der erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Hierdurch soll eine zeitversetzte Wahl der Vorstandsmitglieder und die Kontinuität der Vorstandsarbeit durch erfahrene Vorstandsmitglieder gewährleistet werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:

- (a) Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern/innen;
- (b) Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme baulicher Maßnahmen, wenn sie außerhalb des aktuellen Haushaltsplanes liegen.
- (c) Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und/oder die Inanspruchnahme von Krediten;
- (d) Der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

§ 11

Datenschutz

- (1) Für die Aufnahme in den Verein erhebt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds, die der Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital speichert:
 - Namen
 - Adresse

- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

- (2) Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden Mitgliedern (Funktionsträgern) bei Darlegung eines rechtlichen Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassung, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Ab-gleichen, Verknüpfen, Einschränkungen, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auch Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch der Übertragbarkeit seiner Daten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor den Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Saturnina Neuenheerse, die es ausschließlich und unmittelbar für die Einrichtung Kath. Kindergarten St. Josef Neuenheerse zu verwenden hat oder, falls diese Einrichtung zum o. a. Zeitpunkt nicht mehr existent sein sollte, an den Träger des Gymnasiums St. Kaspar, der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellungsklausel und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und auch die Geschäfts- und Finanzordnung enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des **„Trägervereins „Grundschule St. Walburga Neuenheerse“** in Bad Driburg-Neuenheerse am **04.03.2018** beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.